

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Ralingen vom 26.11.2009

in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 13.02.2019

Der Ortsgemeinderat Ralingen hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ortsbezirke	2
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	5
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	5
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

§ 1 öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ralingen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land sowie öffentliche Ausschreibungen in der Zeitung „Trierischen Volksfreund“.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.trier-land.de>.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Trierischer Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Ortsteil Ralingen	Alte Schule Ralingen (jetziges Postgebäude)
Ortsteil Wintersdorf	Dorfplatz gegenüber der Kirche
Ortsteil Godendorf	Treppenaufgang neben der Kirche (Dorfplatz)
Ortsteil Edingen	Bekanntmachungskosten neben der Kirche
Ortsteil Olk	Edingen Dorfplatz am Gemeindehaus
Ortsteil Kersch	Am Dorfbrunnen

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- Ortsbezirk Ralingen
- Ortsbezirk Wintersdorf
- Ortsbezirk Godendorf

- Ortsbezirk Edingen
 - Ortsbezirk Olk
 - Ortsbezirk Kersch
- (2) Der Ortsbezirk Ralingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ralingen, der Ortsbezirk Edingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Edingen, der Ortsbezirk Godendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Godendorf, der Ortsbezirk Wintersdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wintersdorf mit Ausnahme der Grundstücke Flur 4, Parzellen-Nr 34/5, 51/32, 32/1, 31/3, 31/5, 29/4, 29/3 und 29/1, der Ortsbezirk Olk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Olk und der Ortsbezirk Kersch das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kersch zuzüglich der Grundstücke Gemarkung Wintersdorf, Flur 4, Parzellen-Nr 3⁴/₅, 51/32, 32/1, 31/3, 31/5, 29/4, 29/3 und 29/1.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:
- | | |
|------------------------|--------------|
| Ortsbeirat Ralingen | 7 Mitglieder |
| Ortsbeirat Wintersdorf | 7 Mitglieder |
| Ortsbeirat Edingen | 5 Mitglieder |
| Ortsbeirat Godendorf | 5 Mitglieder |
| Ortsbeirat Olk | 5 Mitglieder |
| Ortsbeirat Kersch | 5 Mitglieder |

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Heimatpflege- und Bauausschuss
- (2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 5 Mitglieder u. Stellvertreter |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 3 Mitglieder u. Stellvertreter |
| Heimatpflege- u. Bauausschuss | 5 Mitglieder u. Stellvertreter |
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Heimatpflege- und Bauausschusses können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Heimatpflege- und Bauausschuss 3 Mitglieder und Stellvertreter.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und

Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
 2. die Satzungen
 3. die Bauleitplanung
 4. die Regionalplanung
 5. Entwicklungsvorhaben
 6. die Zustimmung zu den Personalentscheidungen des Ortsbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
 7. die Finanzplanung
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 im Einzelfall,
2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500E im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00E im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, im Benehmen mit den jeweiligen Ortsvorstehern,
8. Entscheidung über das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.11.2009 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.



Ralingen, den 26.11.2009

Oswald Disch
Ortsbürgermeister